

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 07.02.2022	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Digitalisierung des "Flächennutzungsplan 2010" - weitere Vorgehensweise			
Anlagen: Angebot Planungsbüro Plan_Stand_03_02_22			

Sachverhalt:

Bereits im Haushalt für das Jahr 2021 wurden seitens der Verwaltung Mittel für die Digitalisierung des „Flächennutzungsplanes 2010“ veranschlagt.

Der „Flächennutzungsplan 2010“ ist seit dem 9. Oktober 1997 rechtskräftig. Der Plan liegt der Bauverwaltung in Papierform sowie eine gescannte Variante hiervon vor. Dies entspricht nicht mehr den digitalen Anforderungen einer Verwaltung.

Aktuell wurde der Flächennutzungsplan 35 Mal geändert bzw. berichtigt.

Ein Planungsbüro wurde daher Anfang November 2021 mit der Digitalisierung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Die Auftragssumme betrug inkl. Nebenkosten ca. 14.000,- EUR.

Der bereits vorliegende Stand der Digitalisierung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um einen **allerersten Entwurf** handelt; redaktionelle Änderungen sind vor Durchführung des Verfahrens noch notwendig.

Die digitalisierte Ausfertigung des „Flächennutzungsplanes 2010“ in der jetzt vorliegenden Fassung (inkl. aller eingearbeiteter Änderungen) stellt jedoch lediglich ein Verwaltungsinternum dar.

Alleine dadurch, dass die Grundlage des digitalen FNP die aktuelle Katasterkarte ist, stellt bereits eine Veränderung der Darstellungen des rechtswirksamen Planes dar und führt zu einem notwendigen Änderungsverfahren des Bauleitplanes. Es kann zudem erforderlich sein, neu gewonnene oder gegenüber der bisherigen Fassung geänderte Daten, z. B. aus Naturschutz und Landschaftspflege oder aus Planfeststellungsverfahren, bei Neuaufbau auf digitaler Ebene in den Plan einzuarbeiten, mit der Folge, dass dadurch von der gültigen Planfassung abgewichen wird. Auch dies hat ein Änderungsverfahren zur Folge.

Grundsätzlich kann unter der Voraussetzung, dass bei der Digitalisierung die identischen Inhalte der aktuell wirksamen Planfassung wiedergegeben werden, im Sinne von § 6 Abs. 6 BauGB davon ausgegangen werden, dass ein förmliches Verfahren verzichtbar ist.

Durch ein einfaches Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und auch der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB kann eine rechtsverbindliche Fassung des „Flächennutzungsplanes 2010“ in der digitalen Form erreicht werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Planungsbüro, das mit der Digitalisierung beauftragt wurde, auch mit den weiteren Verfahrensschritten zu beauftragen.

Der Zeitaufwand wird hierbei auf ca. 20 bis 40 Stunden geschätzt (je nachdem, wie viele Stellungnahmen eingehen).

Das entsprechende Angebot wird der Beschlussvorlage beigelegt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg billigt die derzeit durch das Teambüro Markert ausgearbeitete vorliegende digitale Fassung des „Flächennutzungsplanes 2010“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Bauleitplanverfahren) ist durchzuführen.

Das Planungsbüro ist mit den weiteren Leistungen zu beauftragen. Die Kosten hierfür (max. 4.000,- EUR brutto) sind im Haushalt 2022 unter allgemeinen Planungskosten veranschlagt.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten: 4.000,-- Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja € / Jahr: Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja Produkt: 51111 Konto: 543300
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt:	
Konto:	